

**Ordnung
des Instituts für Informationsmanagement
0303
der Fakultät für
Informations- und Kommunikationswissenschaften
F03
der Fachhochschule Köln**

Stand 16.12.2003

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaft und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Informationsmanagement die folgende Institutsordnung:

**§ 1
Name und Aufgaben**

- (1) Das Institut führt den Namen "Institut für Informationsmanagement".
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in der Forschung auf dem Gebiet des Informationsmanagements wahr.

**§ 2
Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Dekanin oder der Dekan der Fakultät 03 „Informations- und Kommunikationswissenschaft“, die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Geschäftsführenden Direktoren der Lehrinstitute der Fakultät 03, die Professorinnen und Professoren der Fakultät 03, die im Institut für Informationsmanagement Forschungsprojekte gemäß §2, Abs. 2 durchführen sowie die in diesen Forschungsprojekten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Forschungsprojekte im Sinne dieser Satzung sind Projekte mit einer Laufzeit von mindestens 6 Monaten und einem Volumen von mindestens 20.000 Euro, die durch zusätzlich bereitgestellte Mittel von Industrie, Organisationen, Projektträgern (z.B. DFG, BMBF, EU) und hochschulinterner Forschungsförderung finanziert werden.
- (3) Soll ein Forschungsprojekt gemäß §2, Abs. 2 nicht im Institut für Informationsmanagement durchgeführt werden (z.B. Konkurrenzsituation mit anderen Projekten), so entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät 03 auf begründeten Antrag über eine Ausnahmegenehmigung. Soll ein Projekt, das den Kriterien in §2, Abs. 2

nicht genügt, im Institut für Informationsmanagement durchgeführt werden, entscheidet der Vorstand des Instituts für Informationsmanagement über eine Ausnahmegenehmigung.

(4) Die Mitgliedschaft der Professorinnen und Professoren der Fakultät 03 im Institut beginnt mit dem Beginn des Forschungsprojekts und erlischt spätestens ein Jahr nach Ende des letzten Forschungsprojektes. Eine zusätzliche Mitgliedschaft in einem Lehrinstitut der Fakultät 03 ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Institut für Informationsmanagement (Beschluss des Rektorats vom 27.1.2003).

Eine Doppelmitgliedschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ebenfalls möglich. Festangestellte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen gleichzeitig einem Lehrinstitut zugeordnet sein. Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter mit befristeten Arbeitsverträgen können einem Lehrinstitut und dem IIM angehören. Die Mitgliedschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter im Institut für Informationsmanagement endet mit Beendigung des jeweiligen Forschungsprojekts.

(5) Angehörige des Instituts sind die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(6) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät 03 im Benehmen mit dem Vorstand.

(7) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor führt laufend eine Liste aller im Institut tätigen Mitglieder nach Abs. 1 und unterrichtet die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften mindestens einmal im Semester über die Mitgliedschaft.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

§ 4

Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Entfällt.

§ 5

Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

§ 6 Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören die Dekanin oder der Dekan der Fakultät 03, die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren der Lehrinstitute der Fakultät 03 sowie die am Institut tätigen Professorinnen und Professoren an, ferner jeweils eine Vertreterinnen oder ein Vertreter pro Forschungsprojekt aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme. Die Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen aus ihrer Mitte für die Dauer des Projektes benannt.

(3) Aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren eines Instituts wählt der Institutsvorstand mit der Mehrheit der Stimmen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor eines Instituts sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren. Die Leitungsfunktion und die Mitgliedschaft erlischt nicht, wenn während der Amtszeit die Mitgliedschaft im Institut gemäß § 2, Abs. 4 enden würde.

(4) Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben im Institutsvorstand Sitz und Stimme.

(5) Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten, die das Institut betreffen, insbesondere über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

(6) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 7 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Die Leitungsfunktion erlischt nicht, wenn während der Amtszeit die Mitgliedschaft im Institut gemäß § 2, Abs. 4 enden würde. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einen Professor des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,

2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,

3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät 03 für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor.

§ 8 Infrastruktur

Die Einrichtungen des bisherigen Instituts für Informationsmanagement gehen in die Einrichtungen des Instituts über.

§ 9 Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 10 Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstandes des Instituts für Informationsmanagement vom 16.2.2003 und des Fakultätsrats der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften vom Februar 2004

Der Geschäftsführende Direktor

Die Dekanin der Fakultät 03